

Unterhalts- und Bedürftigkeitsrente im Scheidungsfalle indexierbar erklärt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach dem Gesagten haben die kantonalen Behörden also für solche Leistungen zugunsten niedergelassener Schweizer anderer Kantonszugehörigkeit die gleiche Karenzfrist anzuwenden wie für Bürger des eigenen Kantons, d. h. hier die zweijährige Frist. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es frei, diese Frist auf dem Wege der Gesetzesänderung für sämtliche Zuzüger zu verlängern oder eine andere, alle Schweizer gleichstellende Lösung zu suchen. Dem von den Basler Behörden wegen anziehender Sozialleistungen befürchteten Zustrom Auswärtiger kann nach Ansicht des Bundesgerichtes auch mit Karenzfristen, die für alle Zuzüger gleich lang sind, begegnet werden.

Dr. R. B.

Unterhalts- und Bedürftigkeitsrente im Scheidungsfalle indexierbar erklärt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Werden durch die Ehescheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm laut Artikel 151 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Artikel 152 ZGB bestimmt ferner, dass bei der Scheidung der eine Ehegatte zu einem angemessenen Beitrag an den Unterhalt des andern verpflichtet werden kann, wenn dieser andere schuldlos ist und durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit gerät. Dieser Bedürftigkeitsbeitrag kann auch einem an der Scheidung nicht schuldigen Ehepartner auferlegt werden.

Neue Rechtsprechung

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat ihre Rechtsprechung zu diesen Leistungen bei Scheidungen in dem Sinne geändert, dass sie die Indexierung der in Rentenform zu entrichtenden Leistungen nun zulässt. Allerdings gilt dies nur für die Bedürftigkeitsrenten nach Artikel 152 ZGB, ferner für Renten nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB bloss so weit, als sie Ersatz für ehelichen Unterhalt darstellen. Ausserdem darf die Indexierung nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Pflichtige in den Genuss des vollen Teuerungsausgleichs gelangt. Zudem muss die Indexklausel sowohl den Anstieg wie auch das Absinken des Lebenskostenindex berücksichtigen. Um Schwierigkeiten beim Eintreiben der Rente zu vermeiden, muss die Indexklausel möglichst einfach und klar abgefasst sein. — Die Indexierungsmöglichkeit umfasst also nebst den Renten nach Artikel 152 nur den wichtigsten Fall der Rente nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB und erfasst die Genugtuungsrente nach Artikel 151 Absatz 2 überhaupt nicht.

Rechtsgrundlagen und alte Praxis

Nach dem Gesetz ist, wie Artikel 153 Absatz 2 ZGB zeigt, nur vorgesehen, dass die Bedürftigkeitsrente im Sinne des Artikels 152 auf Verlangen des pflichtigen Gatten aufgehoben oder herabgesetzt werden kann, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr

besteht oder in erheblichem Masse abgenommen hat, sowie, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen der Höhe der Rente nicht mehr entsprechen. Die Rente nach Artikel 151 ist dagegen grundsätzlich unabänderlich vorgesehen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung liess es jedoch zum Vermeiden von Härten zu, dass auch diese Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde, wenn die Lage des Pflichtigen sich wesentlich verschlechtert hatte, so weit diese Rente für den Verlust des Unterhaltsanspruchs zuerkannt worden war. Das Bundesgericht hatte stets erklärt, das Fehlen einer Möglichkeit zur Erhöhung der Scheidungsrenten sei kein Versehen des Gesetzgebers. Dass dieser die Erhöhung der den Kindern aus geschiedener Ehe oder ausserehelichen Kindern geschuldeten Unterhaltsrenten vorsah, hänge damit zusammen, dass dort die Unterhaltspflicht auf einer fortbestehenden Rechtsbeziehung beruht. Die Scheidungsrenten werden dagegen bei der Auflösung rechtlicher Bindungen ausgesprochen, die nachher keine Wirkung mehr entfalten. Daher sei das Risiko des Kaufkraftschwundes dem Scheidungsrentenberechtigten überbunden. Eine Ausnahme liess das Bundesgericht nur zu, wenn im Scheidungsurteil eine Rentenerhöhung auf einen im voraus festgesetzten Betrag im Hinblick auf ein ganz bestimmtes, als praktisch sicher voraussehbares Ereignis (z. B. den Tag der Berufsaufgabe des rentenberechtigten ehemaligen Ehepartners) hin bestimmt wurde. Allgemeine Vorbehalte für veränderte Verhältnisse wurden dagegen nicht gestattet. Eine richterliche Indexierung wurde als Umgehung von Artikel 153 Absatz 2 ZGB betrachtet und verworfen.

Der Marsch der Indexierungsidee

Dennoch begann der Indexierungsgedanke auch in der bundesgerichtlichen Praxis Fuss zu fassen. Schon 1954 bzw. 1951 erklärte sie sich einverstanden, wenn die Scheidungsparteien die Indexierung einer Unterhalts- oder Bedürftigkeitsrente oder ihre spätere Erhöhung im Rahmen einer Scheidungsübereinkunft vereinbarten und der Richter dies genehmigte. 1972 bekannte sich das Bundesgericht sodann grundsätzlich zur Indexierung von Unterhaltsbeiträgen an eheliche oder aussereheliche Kinder, um die dort gesetzlich ohnehin möglichen Rentenanpassungen nach oben umtriebsfreier zu gestalten. Voraussetzung der Indexklausel war aber auch hier, dass der Pflichtige den vollen Teuerungsausgleich erhält.

Die Rechtslehre kritisierte die Starrheit der Scheidungsrentenfestsetzung. Es wurde namentlich geltend gemacht, es handle sich in Wirklichkeit um familienrechtliche Sachleistungspflichten, die nur zum Zwecke der Vollstreckbarkeit in Geld ausgedrückt würden. Die Geldentwertung verlange nach einer Anpassung dieser Umrechnung. Sonst entstünden Missverhältnisse, die sich zu einem nicht mehr rechtsschutzfähigen Rechtsmissbrauch auswüchsen.

Das Bundesgericht überprüfte die Rentengestaltung neu und gelangte nun zum Schluss, dass mit der längst — 1954 — erfolgten Anerkennung, dass die Rente nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB neben ihrem primären Schadenersatzcharakter auch die Funktion hat, der Frau Ersatz für den verlorenen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann zu gewähren, zugleich anerkannt worden war, dass die Rente Ausdruck eines nachwirkenden Anspruchs auf Sach-, d. h. Naturalleistungen ist. Die Indexierung einer Sachleistung abgeltenden Rente dient damit einer

lediglich nominalen Veränderung, welche der eigentlich einer Sachleistung dienenden Unterhaltsrente ihre Wertbeständigkeit sichert. Das Hindernis, das Artikel 153 Absatz 2 ZGB mit seinem nur Rentenverringerungen zulassenden Inhalt einer Rentenerhöhung entgegengesetzt, steht, so besehen, einer Indexierung nicht entgegen. Artikel 153 Absatz 2 ZGB behält seine Bedeutung, indem er ausschliesst, dass seine reale Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten zu einer Rentenerhöhung Anlass geben könnte. Der Unterschied zu den Erhöhungen von Kinderalimenten und damit zu den Auswirkungen einer fortbestehenden rechtlichen Verbundenheit bei dieser Art von Leistungspflichten bleibt ebenfalls gewahrt. Die beiden bisherigen Argumente der Bundesgerichtspraxis gegen die Indexierung der beiden wichtigeren Scheidungsrenten, nämlich Artikel 153 Absatz 2 ZGB mit seiner ausschliesslichen Rentenherabsetzungsmöglichkeit und der Unterschied von Renten aus Beendigung eines Rechtsverhältnisses (Scheidung) gegenüber den Kinderrenten aus bestehendem Rechtsverhältnis wurde so überwunden, ohne diesen beiden Merkmalen der Gesetzgebung eine sinnvolle Bedeutung zu nehmen oder sie zu missachten.

Das Bundesgericht hat damit hier den von der Geldentwertung hervorgerufenen Bedürfnissen entsprochen. Natürlich liess es eine Indexierung nicht zu, wo keine bestimmte Aussicht besteht, dass das Einkommen des Rentenpflichtigen laufend der Teuerung angepasst wird. Denn sonst müsste er wegen der Indexierung einen verhältnismässig grösseren Anteil seines Einkommens für die Rentenzahlung verwenden, was dem Verbot der Scheidungsrentenerhöhung widerspräche. Das Bundesgericht bemerkte, in Fällen, wo der übliche Teuerungsausgleich nicht erfolge, könne neben der Ablehnung der Indexklausel allenfalls auch eine besondere Gestaltung derselben erfolgen. Vorbehalten bleibt in allen Fällen die nachträgliche Änderung des Urteils im Rahmen von Artikel 153 Absatz 2 ZGB bei realen Veränderungen der Verhältnisse. Die Anpassung der Sozialversicherungs- und der staatlichen Pensionsversicherungsrenten an die Teuerung erleichterte dem Bundesgericht den Entscheid. Es fand, die Benachteiligung der Sparer und anderer Rentnerkategorien sei kein Grund, Scheidungsrentner «dem gleichen Unrecht auszusetzen». Es fügte bei, auch im übrigen Schadenersatzrecht werde sich die Frage der Rentenindexierung stellen. Da dort aber meist Kapitalabfindungen zugesprochen würden, werde jetzt schon bei deren Festsetzung wenigstens voraussehbaren Entwicklungen Rechnung getragen. Den Wert der Indexierung erblickte das Bundesgericht auch darin, dass sie zahlreiche Prozesse erspart, die bei krass gewordenen Missverhältnissen zwischen Teuerung und Rente wegen Rechtsmissbräuchlichkeit der Unabänderlichkeit der Renten geführt werden müssten.

Dr. R. B.

Zweite Ehe und Namensänderungs-Probleme

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 30 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann die Regierung des Heimatkantons bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Namensänderung bewilligen.